

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 04/2017
(15. März 2017)**

**Allgemeine Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg**

Vom 15. März 2017

Aufgrund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Studierendenschaft) am 27. Januar 2017 die nachstehende Allgemeine Verfahrensordnung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat die Allgemeine Verfahrensordnung am 27. Februar 2017 gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeine Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (AVO) regelt die Arbeit der studentischen Gremien an den einzelnen Studienakademien der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) während und zwischen den jeweiligen Sitzungen. Die Gremien einer Studienakademie sind:

- eine Bereichsversammlung (BV) je vorhandenem Studienbereich
- eine Studierendenvertretung (StuV).

Diese Verfahrensordnung hat Gültigkeit für jede Amtsträgerin und jeden Amtsträger eines Gremiums, deren oder dessen verbundenen Tätigkeiten innerhalb ihres oder seines Amtes sowie für Gäste beziehungsweise Sachverständige.

§ 2 Beschluss und Änderung der Allgemeinen Verfahrensordnung

Diese AVO wird mit einer absoluten Mehrheit durch das Studierendenparlament (StuPa) beschlossen und wird auch so geändert.

II. Ämter und Amtszeit

§ 3 Amtszeit

Die Amtszeit der Amtsträgerinnen und Amtsträger aller Gremien richtet sich nach der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (OS).

§ 4 Kurse des Center for Advanced Studies (CAS)

(1) Die Mitglieder eines Kurses wählen zu Beginn eines Studienjahres gemäß Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (WO) aus ihrer Mitte eine Kurssprecherin oder einen Kurssprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Kurssprecherin oder der Kurssprecher vertritt die Interessen des Kurses und ist Ansprechperson für die Studiengangsführung, für das Studiengangsekretariat, für alle Lehrenden und für die StuV des CAS.

§ 5 Bereichsversammlung

(1) Alle Studierenden eines Studienbereichs bilden gemäß OS die BV des jeweiligen Studienbereichs. Diese wählen eine Bereichssprecherin oder einen Bereichssprecher sowie 2-8 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ohne Rangunterscheidung gemäß WO. Die Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird in Abhängigkeit der studentischen Beteiligung vor der Wahl im Einvernehmen zwischen StuV und BV festgelegt. Bleibt die Festsetzung aus, so wird die gleiche Anzahl wie in der vorherigen Amtszeit gewählt. Die Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist für alle Studienbereiche gleich anzusetzen.

(2) Die Bereichssprecherin oder der Bereichssprecher vertritt die Interessen des Studienbereichs und ist Ansprechperson für die Studienbereichsführung und Studiengangsführung sowie Studierende des jeweiligen Studienbereichs. Sie oder er leitet die BV des jeweiligen Studienbereichs.

§ 6 Studierendenvertretung

(1) Die Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bilden gemäß OS die StuV. Diese wählen aus ihrer Mitte gemäß WO die Studierendensprecherin oder den Studierendensprecher sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die Studierendensprecherin oder der Studierendensprecher ist Vermittlungsperson zwischen der Studierendenschaft und der Leitung und Verwaltung der Studienakademie. Als Repräsentantin oder Repräsentant aller Studierenden der Studienakademie vertritt die Studierendensprecherin oder der Studierendensprecher deren Interessen innerhalb der gesamten DHBW sowie in der Öffentlichkeit vor Ort. Außerdem organisiert und leitet sie oder er die Sitzungen der StuV und koordiniert anstehende Aufgaben. Sie oder er ist verantwortlich für das Finanzgebahren der jeweiligen StuV und kraft Amtes Mitglied im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).

(3) Die StuV kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Studierende ohne Stimmrecht in ihre Arbeit einbeziehen.

§ 7 Referate der Studierendenvertretungen

(1) Die StuV organisiert ihre Tätigkeiten in Referaten. Referate können jederzeit auch im Laufe einer Amtszeit durch die StuV beschlossen werden. Der Beschluss muss im Sitzungsprotokoll dokumentiert werden. Die Studierendensprecherin oder der Studierendensprecher bestimmt aus der Mitte der immatrikulierten Studierenden der jeweiligen Studienakademie der DHBW die Referatsleitung unter Berücksichtigung von Absatz 2. Zur Bestimmung soll unterstützend ein Meinungsbild unter den an der Sitzung teilnehmenden Studierenden eingeholt werden. Eine Änderung der Referatsleitung ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

Zu Beginn einer Amtsperiode sowie bei Änderung der Organisationsstruktur bedarf es einer Publikation des aktuellen Organigramms sowohl innerhalb der jeweiligen Studienakademie als auch eine elektronische Übermittlung an die Geschäftsstelle des AStA.

(2) Es muss eine Finanzreferentin oder ein Finanzreferent und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter unter Berücksichtigung von Absatz 1 aus der Mitte der StuV gewählt werden. Ein Amt im Finanzreferat darf nicht von der (stellvertretenden) Studierendensprecherin oder dem (stellvertretenden) Studierendensprecher bekleidet werden. Ihre oder seine Aufgaben ergeben sich aus der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenschaft) der DHBW.

§ 8 Standortübergreifende Ämter und Gremien

Die StuV nimmt auch die standortübergreifenden Aufgaben wahr und ist stets Ansprechpartner für die standortübergreifenden Gremien. Sie ist an die Beschlüsse des StuPa und des AStA gebunden.

III. Sitzungen

§ 9 Einladung und Tagesordnung

(1) Die Leitung des Gremiums lädt mindestens zwei Tage vor der Sitzung in Textform unter Versendung der vorläufigen Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zur selbigen ein. Bei wöchentlich stattfindenden Sitzungen genügt die Versendung am Vortag.

(2) Sitzungen müssen unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Drittel aller stimmberechtigten Studierenden des jeweiligen Gremiums schriftlich unter Angabe eines Verhandlungsgegenstands beantragt.

(3) Sitzungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich mit Ausnahme von Personal- und Prüfungsdebatten. Auf Antrag einer oder eines stimmberechtigten Studierenden kann mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Debatten zu Tagesordnungspunkten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurden, sind vertraulich zu behandeln.

(4) Zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten können Sachverständige auf Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Sitzungsleitung hinzugezogen werden. Die Sitzungsleitung lädt diese zur nächstmöglichen Sitzung ein. Die Ladungsfrist gemäß Absatz 1 ist einzuhalten. In der Sitzungseinladung ist auf das Hinzuziehen von Sachverständigen hinzuweisen.

(5) Die Vertagung eines Tagesordnungspunkts kann vor und während der Beratung des selbigen beschlossen werden.

§ 10 Protokoll

Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung sind die Beschlüsse durch die Sitzungsleitung auf der Onlinepräsenz der örtlichen StuV zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens Datum, Ort, Tagesordnung und Teilnehmer der Sitzung sowie Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten. Bei Wahlen ist zusätzlich eine Wahlniederschrift gemäß WO anzufertigen.

§ 11 Beschlüsse und Abstimmung

(1) Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus der OS.

(2) Beschlüsse kommen mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) In der Regel wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Entscheidungen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten erfolgen immer in geheimer Abstimmung.

§ 12 Umlaufverfahren

(1) Beschlüsse nach § 11 können auch im Umlaufverfahren geschlossen werden.

(2) Das Gremium gilt per Umlaufverfahren als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform bei der Leitung des Gremiums eingereicht hat und während des Abstimmungszeitraums kein Mitglied Widerspruch gegen die Durchführung des Umlaufverfahrens erhoben hat.

§ 13 Anträge

(1) Jede und jeder Studierende hat das Recht, den Gremien der Studierendenschaft Sachanträge zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Dazu gibt es Änderungs- und Ergänzungsanträge zu bestehenden Anträgen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung erfolgen durch das Heben beider Hände und werden unmittelbar abgestimmt. Rednerinnen oder Redner werden dadurch nicht unterbrochen. Erhebt sich gegen einen Antrag kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörungen einer Gegenrede unmittelbar abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

a) Antrag auf Aussetzung / Vertagung

Seine Annahme bewirkt, dass der Tagesordnungspunkt auf der kommenden Sitzung wieder in die Tagesordnung aufgenommen wird.

b) Antrag auf Nichtbefassung

Seine Annahme bewirkt, dass der Tagesordnungspunkt nicht weiter behandelt wird.

c) Antrag auf Schluss der Debatte

Seine Annahme bewirkt die sofortige Abstimmung. Bei Annahme wird kein weiterer Wortbeitrag mehr aufgerufen und die Rednerliste ist mit sofortiger Wirkung beendet.

d) Antrag auf Beschränkung der Redezeit

Seine Annahme hat die Beschränkung der Redezeit auf eine von der Antragstellerin oder dem Antragssteller vorgeschlagene Dauer zur Folge. Der Antrag darf nicht von jemandem gestellt werden, die oder der zur Sache bereits gesprochen hat.

e) Antrag auf Schließung der Rednerliste

Seine Annahme bewirkt, dass keine weiteren Wortmeldungen mehr aufgenommen werden. Die bestehende Rednerliste wird noch abgehandelt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Stuttgart, den 15. März 2017



Prof. Arnold van Zyl Ph.D./Univ. of Cape Town
Präsident



Oliver Scholz
Präsident des Studierendenparlaments



Felix Vatter
Vorsitzender des AStA